



- Gäste schätzen Informationen aus einer Hand, geben Sie daher auch Tipps für Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten bei Ihnen in der Umgebung.
- Optimieren Sie Ihren Auftritt für mobile Endgeräte.
- Um Ihre Auffindbarkeit Ihrer Unterkunft bei Internetrecherchen über Suchmaschinen möglichst hoch zu halten, können Sie diese z. B. über einen eigenen Blog (z. B. mit Rezepten, Veranstaltungen oder weiteren Neuigkeiten) auf Ihrer Seite stärken.

3.4 Rechtssicheres Gesetz für freies WLAN

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen neuen Gesetzentwurf erarbeitet, um offene WLAN- Hotspots rechtssicher betreiben zu können. Der Bundestag hat diesen Entwurf am 30. Juni 2017 ohne wesentliche Änderungen beschlossen.

Tipp: Bieten Sie kostenfreies WLAN an.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes ist eine praktikable Lösung, die freies WLAN rechtssicher ermöglicht. Dabei geht es nicht nur darum, WLAN-Anbieter vor hohen Abmahnkosten einerseits und vor Verschlüsselungspflichten andererseits zu schützen. Das Gesetz stellt auch sicher, dass WLAN-Hotspots unkompliziert, also ohne Passwortpflicht, angeboten werden können. So sollen möglichst viele Menschen an den Chancen der Digitalisierung teilhaben können. Anderenfalls könnten diejenigen von der Nutzung öffentlicher Hotspots abgehalten werden, die den digitalen Chancen bislang eher wenig aufgeschlossen gegenüberstehen.

Telemediengesetz (BGBl. I S. 3530)

Das geänderte Telemediengesetz in vier Punkten:

a. Keine Störerhaftung für Internetzugangsanbieter

Die Störerhaftung wird für alle Internetzugangsanbieter abgeschafft und damit auch alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere Abmahnkosten. Dies betrifft alle Anbieter von Internetzugängen und zwar unabhängig davon, ob sie WLAN anbieten oder den Zugang zum Internet auf andere Weise vermitteln, ob sie ein kleiner oder großer Anbieter sind und ob sie geschäftlich oder privat handeln.



b. Keine Registrierungs- oder Passwortpflicht

WLAN-Anbieter sind nicht verpflichtet, Nutzer zu registrieren oder die Eingabe eines Passwortes zu verlangen. Ein Cafébetreiber beispielsweise kann künftig ein offenes WLAN für seine Kunden und Kundinnen anbieten, ohne dass er es verschlüsseln muss, eine Vorschaltseite braucht, die Identität der Nutzer überprüfen muss oder Abmahnkosten für ihn anfallen können. Das verbessert den Status quo deutlich. Natürlich können WLAN-Anbieter solche Maßnahmen freiwillig einführen: Jeder, der sein WLAN verschlüsseln möchte, kann dies auch weiterhin tun.

c. Keine Abmahnkosten

WLAN-Anbieter müssen wegen Rechtsverstößen Dritter keine Abmahnkosten mehr befürchten. Sie sind von den Anwaltskosten der Rechteinhaber befreit und zwar auch dann, wenn sie aufgefordert werden, Nutzungssperren einzurichten, um die Wiederholung konkreter Rechtsverstöße durch Dritte zu verhindern (hierzu näher unter Punkt 4). Wird ein WLAN-Betreiber auf Einrichtung einer Nutzungssperre verklagt, zahlt er allenfalls Gerichtskosten und das auch nur, wenn er vor Gericht verliert.

d. Geistiges Eigentum bleibt geschützt

Wenn auf der einen Seite die Störerhaftung für Internetzugangsanbieter abgeschafft wird, ist es auf der anderen Seite notwendig, auch das Recht am geistigen Eigentum zu schützen. Denn nach europarechtlichen Vorgaben [1] muss gegen WLAN-Anbieter vorgegangen werden können, wenn ihr Anschluss benutzt wird, um Urheberrechte zu verletzen.

Rechteinhaber können deshalb nun so genannte Nutzungssperren gegen WLAN-Anbieter erwirken, um die Wiederholung einer konkreten Rechtsverletzung zu verhindern. Diese Nutzungssperren sind keine Netzsperrungen, denn es geht nicht darum, das WLAN-Netz zu sperren, sondern darum, dass nur die Art der Nutzung eingeschränkt wird. Dies kann zum Beispiel durch Einstellungen am betroffenen Router geschehen, so dass von diesem Router aus nicht mehr auf eine bestimmte Webseite zugegriffen werden kann. Dies ist technisch relativ einfach umzusetzen. Die Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums erklärt dies ausführlich.

Voraussetzung dafür ist, dass für den Rechteinhaber keine Möglichkeit besteht, gegen den eigentlichen Rechtsverletzer oder gegen den Hostprovider, etwa die



Echte Küste. Echtes Land.

Dithmarschen

Plattform, auf der die Rechtsverletzung begangen wird, vorzugehen. Zudem muss die Sperrung zumutbar und verhältnismäßig sein. Daher soll eine Nutzungssperre im Zweifel nur aufgrund einer Einzelfallprüfung erfolgen, zum Beispiel durch eine gerichtliche Anordnung und nur unter ganz bestimmten im Gesetz festgelegten Voraussetzungen. Auf diese Weise werden in jedem einzelnen Fall die grundrechtlich geschützten Interessen aller Betroffenen sowie das Telekommunikationsgeheimnis angemessen berücksichtigt.

Voraussetzungen für eine Sperrung der Nutzung von Informationen:

Das WLAN wurde benutzt, um gezielt Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

Es droht Wiederholungsgefahr:

Der Rechteinhaber hat keine andere Möglichkeit, der Rechtsverletzung abzuwehren, zum Beispiel, indem er gegen den eigentlichen Rechtsverletzer oder den Hostprovider vorgeht.

Die Sperrung muss im konkreten Einzelfall zumutbar und verhältnismäßig sein (das heißt erforderlich, geeignet und angemessen).

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de/)

[http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2017/](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2017/11/onlinemagazin-schlaglichter-11-17.html?cms_textId=632160&cms_artId=632142)

[11/onlinemagazin-schlaglichter-11-17.html?cms_textId=632160&cms_artId=632142.](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2017/11/onlinemagazin-schlaglichter-11-17.html?cms_textId=632160&cms_artId=632142)

